



Bad Zwischenahn, 21.12.2011

Rundschreiben 17 / 2011



Wir wünschen allen Mitgliedern, ihren Familien und ihren Mitarbeitern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie einen guten Rutsch in ein gesundes und erfolgreiches 2012.

Wir danken für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit, die wir auch im nächsten Jahr fortsetzen möchten.

Ihr Vorstand und Ihr Berater

Stevia rebaudiana

Stevia rebaudiana ist eine mehrjährige, Wärme liebende, krautige Pflanze, die aus den Subtropen stammt, nicht frosthart ist und deshalb meist als einjährige Pflanze kultiviert wird. Sie wächst 70 bis 100 cm hoch und besitzt 2 bis 3 cm lange Laubblätter. Die Blätter sind gegenständig. Stevia ist eine Kurztagspflanze. Sie blüht weiß, die Blütenkörbchen sind zu Trugdolden zusammengefasst und endständig. Die windbestäubte Stevia rebaudiana ist selbststeril. Die Keimquote der Samen liegt selbst bei frischen Samen nur bei etwa 13 bis 15 Prozent. Stevia rebaudiana keimt nur aus Saatgut, welches nicht älter als ein halbes Jahr ist.

(Quelle: Wikipedia)

Die EU-Kommission hat den Süßstoff aus der subtropischen Pflanze Stevia rebaudiana offiziell als Süßungsmittel zugelassen. Wie der Saatgutanbieter Graines Voltz (*F-Colmar*, www.samen-grainesvoltz.com) mitteilt, genehmigte die EU-Kommission in Brüssel die Verarbeitung des natürlichen Süßungsmittels Steviolglycosid in Lebensmitteln, nachdem die Mitgliedsstaaten bereits zugestimmt hatten. Nach EU-Angaben hat die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (Efsa) die Unbedenklichkeit des Stoffes festgestellt. Stevia stand lange im Verdacht, krebserregend und erbgutschädigend zu sein. Der natürliche Süßstoff, der keine Kalorien hat, wird aus den Blättern der in Paraguay wachsenden Pflanze Stevia rebaudiana gewonnen und soll bis zu 300-mal süßer als Zucker sein. Schon seit Jahren werden die Blätter der Stevia zum Süßen von Kaffee, Tee, Süßspeisen und anderen Lebensmitteln verwendet. Die Zulassung werde vermutlich auch eine steigende Nachfrage nach Pflanzen des Süßkrautes Stevia zur Folge haben. Graines Voltz bietet Stevia-Saatgut – auch bio-zertifiziert – an und garantiert eine Mindestkeimfähigkeit von 75 Prozent, was für dieses Produkt schon sehr hoch sei.

Stevia lässt sich aber auch über Stecklinge vermehren.



(Quelle: GB-Newsletter, 12/2011; Foto: Graines Voltz)

Acrobat Plus WG: Genehmigung nach § 18 a PflSchG erfolgt

Acrobat Plus WG (Dimethomorph + Mancozeb) kann ab sofort wieder in den unten genannten Anwendungsgebieten eingesetzt werden gegen:

1) **Falsche Mehltaupilze** (Peronosporaceae)

in Zierpflanzen und in Ziergehölzen, jeweils bis 50 cm, Freiland, bei Infektionsgefahr mit 2 kg/ha in maximal 1000 l Wasser/ha im Abstand von 7 bis 10 Tage, max. 3 Anwendungen pro Kultur und Jahr.

2) Falsche Mehltupilze (Peronosporaceae)

in Zierpflanzen, Gewächshaus, bei Infektionsgefahr mit folgenden Aufwandmengen:

Pflanzengröße bis 50 cm: 2 kg/ha in maximal 1000 l Wasser/ha

Pflanzengröße 50 bis 125 cm: 3 kg/ha in maximal 1500 l Wasser/ha

Pflanzengröße über 125 cm: 4 kg/ha in maximal 2000 l Wasser/ha

jeweils im Abstand von 7 bis 10 Tage, max. 3 Anwendungen pro Kultur und Jahr.

Quelle: W. Hennes, PSD Bonn, Informationsdienst Nr. 48, Gartenbau – Zierpflanzenbau

Pflanzenschutzmittel – Änderung der Zulassungssituation zum Jahresende

Zum Jahresende 2011 laufen einige Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln ab. Endet die Zulassung wegen Zeitablauf (Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln erfolgen in der Regel für zehn Jahre), so können (nach der Novellierung des PflSchG) die Mittel noch ein halbes Jahr gehandelt werden und im Anschluss daran noch 18 Monate in den der Zulassung entsprechenden Indikationen aufgebraucht werden. Nachfolgend sind auch Produkte genannt, deren zweijährige Aufbrauchfrist zum 31.12.2011 endet (Zulassungsende 2009), womit ein Anwendungsverbot in Kraft tritt. Bei Präparaten, die nach §18 b Pflanzenschutzgesetz einzelbetrieblich genehmigungsfähig sind, besteht mit dem Ablauf der Zulassung ein Anwendungsverbot.

Präparat	Wirkstoff	Kultur	Zulassungsende Erwartung
Boxer	Prosulfocarb	Ziergehölze	31.12.11, Anschlusszulassung erwartet
Flexidor	Isoxaben	Ziergehölze	31.12.11 Anschlusszulassung bereits bis 31.12.21 erfolgt
Forum	Dimethomorph	Zierpflanzen	31.12.09, Aufbrauchfrist des „alten“ Produktes endet zu Jahresende, für „neues“ Produkt muss Antrag nach §18 b gestellt werden!
Fusilade Max	Fluazifop-P	Ziergehölze	31.12.11, Anschlusszulassung erwartet
Karate mit Zeon-Technologie	Lambda-Cyhalothrin	Zierpflanzen	31.12.11, Anschlusszulassung erwartet
NeemAzal T/S	Azadirachtin	Zierpflanzen	31.12.11 Langfristige Wiederzulassung erwartet, Anschlusszulassung bis 31.05.12 erfolgt
Select 240 EC	Clethodim	Baumschulgehölz-pflanzen	31.12.11, Anschlusszulassung erwartet
Sythane 20 EW	Myclobutanil	Zierpflanzen	31.12.11, Anschlusszulassung erwartet
Teldor	Fenhexamid	Zierpflanzen	31.12.11 Anschlusszulassung bereits bis 31.12.21 erfolgt
Tepeki	Flonicamid	Zierpflanzen	30.12.11, Anschlusszulassung erwartet

Verändert nach W. Hennes, PSD, Informationsdienst Nr. 47, Gartenbau – Zierpflanzenbau

PSM-Sammelaktion des Wirtschaftsverband Gartenbau

Der Wirtschaftsverband Gartenbau e. V. (NGV) plant im Frühjahr 2012 eine Sammelaktion zur Entsorgung von abgelaufenen Pflanzenschutzmitteln. Wenn Sie sich entschlossen haben daran teilzunehmen, aber unschlüssig sind, welche Mittel zu entsorgen und für welche Mittel einzelbetriebliche Genehmigungen nach § 18 b PflschG erforderlich bzw. möglich sind, können Sie sich vertrauensvoll an Ihren Berater wenden. Auf unserer Homepage finden Sie eine Liste mit Pflanzenschutzmitteln, die eine Zulassung für Zierpflanzen und Ziergehölze haben.

Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz in der Landwirtschaft und im Gartenbau

Obwohl das Programm nun seit der Neuauflage im März 2011 „auf dem Markt“ ist, wird es im Vergleich zu den Erwartungen relativ gering nachgefragt, deshalb hier einige Hinweise zu den Fördermöglichkeiten. Mit diesem Programm werden **investive Maßnahmen** sowohl in **Produktions-** als auch in **Verkaufsgewächshäusern** gefördert, wenn diese zu einer bestimmten Einsparung gegenüber einem festgelegten Referenzwertes führen.

Welche Investitionen sind förderfähig?

- 1) **Modernisierung** bestehender Gewächshausanlagen (Einbau zusätzlicher Energieschirme, Tageslichtschirme, Klimasteuerung, etc.) – keine Ersatzinvestitionen

2) **Neubau** von „Niedrigenergiegewächshäuser“

In beiden Bereichen sind grundsätzlich auch Investitionen in Verkaufsgewächshäuser förderfähig.

Welche Ausgaben werden im Detail gefördert?

- Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von Bauten und baulichen Anlagen
- Neubau von Niedrigenergiegewächshäuser
- Bei Errichtung des Neubaus an gleicher Stelle auch die Abrisskosten
- Kauf neuer Maschinen oder Anlagen, einschließlich Computersoftware
- Zur Integration der Energiebereitstellung erforderliche Regeltechnik und Transportnetze, wenn begleitend zur Investition auch in eine klimafreundliche Energiebereitstellung in Form erneuerbarer Energien, Abwärme oder Kraft-Wärme-Kopplung investiert wird
- Allgemeine Aufwendungen, Architekten- und Ingenieursleistungen, Beratung bis zu 12 % der förderfähigen Aufwendungen

Nicht förderfähig sind dagegen:

- Grundstückserwerb, Kauf von Pflanzenbeständen
- Maschinen für den Außenbereich
- Leasingkauf von Maschinen und Anlagen
- Ersatzinvestitionen
- Anlagen zu Energieerzeugung
- Investitionen in Kaltgewächshäuser, Auslegung < 12 °C
- Umsatzsteuer und unbare Eigenleistungen

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unbeschadet der gewählten Rechtsform.

Art, Höhe und Umfang der Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form nicht zurückzahlbarer Zuschüsse anteilig zum förderfähigen Investitionsvolumen. Eine Kombination mit AFP- oder GMO-Mitteln ist nicht möglich.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 €, maximal förderfähig sind Investitionen bis 2,0 Mio. €. Der Zuschuss ist auf maximal 400.000 € begrenzt.

Zuschusshöhe und Voraussetzungen

1) Modernisierung

- 20 % Zuschuss bei 30 % Einsparung gegenüber der Referenz
- 30 % Zuschuss bei 50 % Einsparung gegenüber der Referenz

2) Neubau

- 20 % Zuschuss 35 % geringerer Verbrauch gegenüber der Referenz
- 30 % Zuschuss 50 % geringerer Verbrauch gegenüber der Referenz

Achtung: Bei Neubauten muss die neu errichtete Fläche im Durchschnitt zu mindestens 80 % mit Wärme aus erneuerbaren Energien, Abwärme oder KWK-Wärme versorgt werden. Der Nachweis muss über einen einzubauenden Wärmemengenzähler erfolgen.

Antragsstellung und Verfahrenshinweise

Anträge nimmt noch bis voraussichtlich August/September 2012 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) in Bonn entgegen. Auf der Internetseite der BLE sind die Richtlinie, Informationen, Beispielkalkulationen zur Einsparung gegenüber der Referenz und Antragsunterlagen abrufbar (www.ble.de).

Neben einigen weiteren Anlagen muss dem Antrag eine Stellungnahme bzw. Bestätigung einer Fachbehörde über die erzielbare Energieeinsparung, die Angemessenheit des Investitionsvolumens und ggf. über den Wärmeverbrauch bezüglich eines Neubaus beiliegen. Für unser Beratungsgebiet kommen dabei ohne hoheitliche Begrenzung folgende Fachbehörden bzw. zuständige Mitarbeiter in Frage:

Bremen	LWK Bremen, Torsten Plagemann, Tel.: 0421 5364120
Hamburg	LWK Hamburg, Tel.: 040 78129120
Niedersachsen	LWK Niedersachsen, Erich Klug, Tel.: 0511 4005-2304
Schleswig-Holstein	LWK Schleswig-Holstein, Thomas Daniel, Tel.: 04120 7068136

Wichtig:

Übersteigt die Zuwendung 100.000 € (bei 20 % Förderung also eine Nettoinvestition von 500.000 €), ist eine ansonsten im Gartenbau übliche „freihändige“ Vergabe nicht möglich, es ist dann die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) anzuwenden.

Für Fragen und Hilfe rund um die Antragsstellung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Berater
Jan Behrens
Josef Baumann